



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

WR II 3

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

per Mail an: WRII3@bmu.bund.de

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I31 Siedlungsabfälle, Produktverantwortung

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

Telefon + [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

Ansprechpartner [REDACTED]

Zimmer G.01.328

E-Mail [REDACTED]

Az. UM802.46-05/091.003

20. Oktober 2020. Oktober 2020

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes im Rahmen der Länderanhörung Stellung zu nehmen, möchten wir uns bedanken. Wir danken zudem für das Verständnis der etwas zeitverzögerten Abgabe, anders wäre uns eine Stellungnahme leider nicht möglich gewesen.

Wir sind mit der Publikation der Stellungnahme auf der Internetseite des BMU einverstanden, wenn personenbezogene Daten gelöscht bzw. geschwärzt werden.

Grundsätzliches

Hamburg begrüßt es ausdrücklich, dass die Rücknahme- und Informationspflicht der Vertrieber um Onlineplattformen sowie Lebensmitteldiscounter erweitert werden soll. Dies schafft für den Endnutzer ein deutlich dichteres Netz an Rückgabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG). Auch die zukünftig einfachere Rücknahme der EAG durch Erstbehandlungsanlagen (EBA) sieht Hamburg als Fortschritt.

Wir regen ferner an, konkreter auszuführen, an wen Besitzer von EAG diese zum Zwecke der Vorbereitung der Wiederverwendung übergeben dürfen und wie sie die Einrichtungen erkennen können. Anderenfalls läge es nahe, dass illegale Sammler sich ggf. als vermeintliche Wiederverwendungseinrichtung ausgeben.

Wir regen darüber hinaus an, dass ehrenamtliche Sammelaktionen (z.B. von Schüler*innen, Vereinen, Firmen, Behörden) in Abstimmung mit der zuständigen Behörde und in Zusammenarbeit mit Sammel- und Rücknahmestellen oder zertifizierten EBA geregelt werden und damit einfacher durchführbar sind (ggf. in § 12 oder § 17c).

Wir regen zudem an bei allen Erwähnungen im Gesetz grundsätzlich die Wiederverwendung vor der Rückgabe und Sammlung aufzuzählen (z.B. § 18 (1) Nr. 1).

Hamburg möchte zudem anregen, die Mitteilungspflichten für Vertreiber deutlich zu vereinfachen. Wichtig sind aus hiesiger Sicht insbesondere die Mitteilungen über die Masse der gesammelten Geräte und darüber, an wen diese gegangen sind. Im Falle der Erstbehandlungsanlage kann diese zentral nach Kategorie etc. melden. Bei der Abgabe der Geräte beim örE erfolgt die Meldung über den örE. Dies würde insbesondere bei kleinen Vertreibern die Akzeptanz erhöhen. Fast alle in § 29 geforderten Angaben liegen dem Vertreiber nur durch die EBA oder den örE vor. Hier könnte im Sinne des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung ein System ähnlich der Sendungsverfolgung eingeführt werden, um eine lückenlose Kette zu gewährleisten und mehr Akzeptanz zu schaffen.

Im Einzelnen

Zu § 12 (Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten) [Nr. 8]

Um sogenannte „Absammler“ effektiv verfolgen zu können, schlagen wir folgenden Satz 3 vor: „Erfolgt eine Sammlung von Elektro- oder Elektronikgeräten durch andere als die in Satz 1 und 2 genannten Erfasser, so gilt die Vermutung, dass es sich bei den Geräten grundsätzlich um Altgeräte handelt.“

Ziel der Regelung in Satz 3 ist es, dass illegale Einsammeln vor Recyclinghöfen zu unterbinden. Obwohl ein Verstoß dagegen bereits jetzt Bußgeldbewährt ist, gibt es in der Praxis Abgrenzungsprobleme zwischen EAG und Wiederverwendung (Gebrauchtgerät), wenn das Gerät funktionsfähig ist. Dem könnte mit einer Beweislastumkehr begegnet werden. An den Nachweis der Funktionsfähigkeit sollte eher nicht angeknüpft werden, da auch funktionsfähige Geräte im Zweifel unsachgemäß behandelt werden und Interesse nur an bestimmten Teilen besteht. Die Vermutung müsste widerlegbar ausgestaltet werden, um z.B. die Verkäufer von privat verkauften funktionsfähigen Geräten, die auf dem Parkplatz / an der Straße vor dem Haus übergeben werden, nicht mit einem Bußgeld zu belegen.

Zu § 17 Abs. 1 Satz 2 ff. (Rücknahmepflicht der Vertreiber) [Nr. 13 a)]

Die unentgeltliche Rücknahmepflicht für Vertreiber ist wichtig und richtig. Hamburg befürchtet aber, dass durch die verpflichtende, unentgeltliche Rücknahme aus den privaten Haushalten bei Großgeräten eher weniger als mehr Geräte zurückgenommen werden. Bisher wurden derartige Dienstleistungen gegen ein geringes Entgelt (< 20 €) durchgeführt. Auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erheben für die Abholung des EAG aus den privaten Haushalten Gebühren, in Hamburg sind dies 35-113 €. Es wird daher angeregt zum einen den privaten

Haushalt klarer zu definieren und zum anderen auszudrücken, dass Lieferentgelte ab Grundstücksgrenze und innerhalb des Gebäudes abweichend ausfallen dürfen. Es wird für § 17 Absatz 1 Satz 2 ff. daher folgende Formulierung/Ergänzung vorgeschlagen:

„Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt und Abholort und Aufstellort identisch sind. Im Fall des Satz 2 ist die Abholung des Altgerätes für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Es ist zulässig für Lieferungen und Abholungen ab der Grundstücksgrenze und innerhalb des Gebäudes/Wohnung, abweichende Pauschalen für die Lieferung inkl. der Abholung zu erheben.“

Zu § 18 Abs. 2 (Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten) [Nr. 15 b)]

Die stationären Vertreiber werden zu besonders gut sicht- und lesbaren Informationen verpflichtet. Bei den Fernabsatzvertreibern ist das nicht in gleichem Maße der Fall. Die Informationspflicht sollte hierbei im Zuge der Gleichbehandlung ebenfalls eingefordert werden, in dem klar benannt wird, wie prominent die Information und an welcher Stelle im Bestellverfahren sie zu finden sein müssen ggf. mit Zustimmung des Bestellenden. Hamburg befürchtet, dass bei der aktuell vorgeschlagenen Formulierung auch ein zentraler Hinweis auf der Internetseite des Betreibers ausreicht. Dieser sollte jedoch bei jedem Elektro- und Elektronikgerät einzeln und gut sichtbar erfolgen, zudem sollten die Informationen grundsätzlich der Warensendung beigefügt werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung für Satz 4 und 5 vor:

„Die Vertreiber haben die privaten Haushalte über die Entnahmepflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 2 zu informieren. Die Informationen nach Satz 1 bis 3 haben durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln zu erfolgen. Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen nach Satz 1 bis 3 in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien gut sichtbar in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Artikel zu veröffentlichen ~~oder~~ und sie der Warensendung schriftlich beizufügen.“

Zudem sollte dringend überlegt werden, an dieser Stelle zusätzlich auch noch die Kenntnisnahme des Kunden (Setzen eines entsprechenden Häkchens, analog zu Widerrufsbestimmungen, AGB, etc.) einzufordern. Hier wäre folgende Formulierung für Satz 5 vorstellbar:

„Die Informationen nach Satz 1 bis 3 haben durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln zu erfolgen. Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen nach Satz 1 bis 3 in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien gut sichtbar in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Artikel zu veröffentlichen, im Bestellprozess die aktive Kenntnisnahme der Hinweise durch den Kunden einzufordern ~~oder~~ und sie der Warensendung schriftlich beizufügen.“

Zu § 31 Absatz 3 (Aufgaben der Gemeinsamen Stelle) [Nr. 28 b)]

Das öffentliche Register der Sammel- und Rücknahmestellen von der Gemeinsamen Stelle entspricht aktuell mehr einem Datenfriedhof, als dass es für den Endnutzer eine Hilfestellung und leichte Auffindbarkeit der nächsten Sammel- und Rücknahmestellen ermöglicht. Aus diesem Grund soll es vermutlich ersatzlos entfallen. Hamburg ist jedoch der Meinung, dass ein gutes und einfach zu bedienendes Register einen echten Mehrwert für die Endverbraucher darstellen könnte. Hier sollten gängige und verfügbare Darstellungsvarianten, z.B. auch mit Geo-Ortung genutzt werden. Zudem wäre die Aufnahme der zurückgenommenen Geräteart und der Öffnungszeiten hilfreich. Hamburg schlägt daher folgende Formulierung des Absatzes 3 vor:

„Die Gemeinsame Stelle erfasst die Mitteilungen der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 2. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen und ein Verzeichnis der nach § 25 angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen sowie eine Übersicht darüber, welcher Verpflichtete welche Sammel- und Rücknahmestellen eingerichtet hat. Dabei hat sie je Erstbehandlungsanlage die abfallwirtschaftliche Tätigkeit und die behandelten Kategorien anzugeben. Sofern kein gültiges Zertifikat durch die Erstbehandlungsanlage nach § 25 Absatz 2 übermittelt wurde, ist der Eintrag aus dem Verzeichnis zu löschen. Das Register der Sammel- und Rücknahmestellen ist endnutzerfreundlich zu gestalten und aktuell zu halten, um dem Endnutzer die Suche nach der nächsten Sammel- und Rücknahmestelle so einfach wie möglich zu gestalten.“

Mit freundlichen Grüßen


(Abteilungsleiter)